

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Antrag der Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K. auf Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube mit nicht verunreinigtem Aushubmaterial (Z 0) auf dem Grundstück Flur Nr.1074 (TF) Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma Kies- und Transportbetonwerk Kolbeck e.K. beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die abfallrechtliche Plangenehmigung zur restlichen Wiederverfüllung der ehemaligen Kiesgrube auf dem Grundstück Fl.Nrn.1074 (TF), Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried. Das restliche Verfüllvolumen beträgt noch ca. 55.600 m³. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes –KrWG- durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

Az.: SG 22.1-176/4.1-104-Sta